

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem **1. des Monats**, in den das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. durch Krankheit) nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

8. Geschwisterkindregelung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben; es entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde.

9. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge können im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist nur der Fall, wenn durch Zahlung des Elternbeitrages der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. Der Antrag ist beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt, Team Elternbeiträge, zu stellen. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

10. Rechtliche Grundlagen

- § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2020.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an:

Jugend und Soziales

Elternbeiträge

Stadthaus, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken,
Raum 204 und 205

Herr Czarnetzki: 02064 66-649; Fax: 02064 66-11 649

Frau Wortmann: 02064 66-455; Fax: 02064 66-11 455

E-Mail: stephan.czarnetzki@dinslaken.de

sandra.wortmann@dinslaken.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Freitag

8 – 12 Uhr

mittwochs geschlossen

Impressum

Herausgeber:



Stadt Dinslaken
Fachdienst 7.6 zentrale Dienste
Wilhelm-Lantermann-Str. 65
46535 Dinslaken



Stadt Dinslaken

Elternbeiträge

www.dinslaken.de

Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht oder wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Dinslaken besuchen. An den Kosten der Kindertageseinrichtung müssen Sie sich entsprechend der Höhe Ihres Einkommens beteiligen (Elternbeiträge). Um Ihre Beitragspflicht zu prüfen, füllen Sie bitte die beiliegende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden diese mit den entsprechenden Nachweisen **innerhalb von 4 Wochen** zurück an Jugend und Soziales, Team Elternbeiträge.

Die Erklärung ist von allen Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an Ihrem Brutto-Einkommen aus dem laufenden Kalenderjahr. Dementsprechend werden Sie in eine Einkommensgruppe der Beitragstabelle eingestuft. Aus der nachfolgenden Tabelle (Stand 01.08.2020) können Sie die Höhe des monatlichen Elternbeitrages entnehmen. Bitte beachten Sie dabei den für Ihr Kind gewählten Betreuungsumfang.

EKG	Jahreseinkommen (brutto)		25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit		über 45 Stunden Betreuungszeit	
			unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
1. EKG	bis	24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. EKG	bis	36.000 €	74 €	36 €	103 €	52 €	133 €	81 €	151 €	99 €
3. EKG	bis	48.000 €	122 €	61 €	171 €	85 €	219 €	133 €	249 €	163 €
4. EKG	bis	60.000 €	190 €	95 €	266 €	133 €	342 €	206 €	388 €	252 €
5. EKG	bis	72.000 €	251 €	125 €	351 €	175 €	451 €	272 €	511 €	332 €
6. EKG	über	72.000 €	320 €	160 €	440 €	223 €	549 €	348 €	626 € ⁱ	425 €

Bitte beachten Sie, dass der höchste Beitrag der von Ihnen gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn Sie die notwendigen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht einreichen.

Leben mehrere Kinder in Ihrem Haushalt und nehmen diese zeitgleich Angebote in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege wahr, entfallen die Elternbeiträge ab dem 2. Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, ist der jeweils höhere Beitrag von Ihnen zu leisten.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung zwei Jahre vor der Schulpflicht ist beitragsfrei. Auch von den Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird dann kein Beitrag erhoben.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende allgemeine Erläuterungen:

1. Einkünfte der

Eltern Lebt das Kind

- **bei den Eltern**, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- **bei einem Elternteil** gehört das Einkommen des Elternteils zum beitragsrelevanten Einkommen.
- **Im Wechsel bei beiden Eltern** zu gleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig
- **bei Pflegeeltern**, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. Hierzu gehören u. a.

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, geringfügiger Beschäftigung, aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.

- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld.

Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfrei Beschäftigten (ggf. auch Geschäftsführern), die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist zum Einkommen ein Altersversorgungsanteil hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

3. Änderung der laufenden Einkünfte

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einstufung in die Einkommensgruppen führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen. Die veränderten Verhältnisse weisen Sie bitte anhand geeigneter Unterlagen nach (siehe auch Ziffer 6).

Ihre Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung auf das Jahr hochgerechnet. Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden grundsätzlich die **Gesamteinkünfte** zugrunde gelegt, nicht lediglich das zu versteuernde Einkommen. Hiervon können nur die dazugehörigen **Werbungskosten** abgezogen werden. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, kann nur die **Werbungskostenpauschale** nach dem Einkommensteuerrecht (derzeit 1.000,- Euro) berücksichtigt werden.

Sogenannte **Negativeinkünfte**, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, finden **keine Berücksichtigung**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen oder bei Ihrem Finanzamt erfragen (ELStAM – Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale).

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Nicht zum Einkommen gehören das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Elterngeld bis zur Höhe von 300,00 € mtl. (Elterngeld Plus: 150,- € mtl.) und das Betreuungsgeld.

6. Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden Unterlagen der Elternerklärung bei:

- Einkommensteuerbescheid 2020 mit allen Seiten
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember 2020
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen aus 2020
- sämtliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen aus 2020
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Bewilligungsbescheid über laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag (SGB VI), Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung (BAföG)
- Unterhaltsvereinbarungen oder /-titel
- Bescheid über Elterngeld / Betreuungsgeld
- sonstige Nachweise